

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a SB 37/05 B

L 7 SB 181/04 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 36 SB 312/03 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Bezirksregierung Münster,
Abteilung Soziales und Arbeit, Landesversorgungsamt,
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2007 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im
Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2005 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens nicht zu erstatten.



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) hat durch Urteil vom 9.6.2005 die Auffassung des Beklagten und die erstinstanzliche Entscheidung bestätigt, wonach der Grad der Behinderung beim Kläger nur 60 betrage. Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das erstinstanzliche Urteil auch insoweit zurückgewiesen, als er im Klageverfahren zusätzlich verlangt hat, die gesundheitlichen Merkmale festzustellen, die Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Merkzeichens "G" (erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr) sind. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Verfahrensfehler geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht so bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft statt über das Merkzeichen "G" in der Sache zu entscheiden, auf die Unzulässigkeit der Klage abgestellt, ist die Begründung nicht schlüssig, weil in der Beschwerdebegründung zugleich vorgetragen wird, das LSG habe - auch - eine angeblich unterlassene Sachentscheidung getroffen, es habe "am Ende seines Urteils ausgeführt, der Kläger erfülle im Übrigen auch nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung des Nachteilsausgleichs 'G' ".
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seine Pflicht verletzt, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären (§ 103 SGG), weil es nicht ermittelt habe, ob er die gesundheitlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Merkzeichens erfülle, ist ein Zulassungsgrund nicht formgerecht dargelegt. Es fehlt an der Bezeichnung des in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten Beweisantrages, dem zu folgen sich das LSG hätte gedrängt fühlen müssen.
- 6 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe ihn rechtlich nicht ausreichend gehört (§ 62 SGG), indem es nach Ablehnung seines Antrages auf Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren (Beschluss vom 25.5.2005) an dem bereits für den 9.6.2005 anberaumten Termin zur mündlichen Verhandlung festgehalten und ihm so nicht genügend Zeit gelassen habe, anwaltliche Hilfe und eine Terminvertretung zu organisieren, wird in der Beschwerdebegründung nicht deutlich, was der Kläger - vergeblich - unternommen hat, um sich diese Zeit - etwa durch einen Terminsverlegungsantrag - zu verschaffen.
- 7 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe seinen Anspruch auf ein faires Verfahren (*vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, Vor § 60 RdNr 1b*) verletzt, indem es sein persönliches Erscheinen zur mündlichen Verhandlung nicht angeordnet und ihm dadurch



die Möglichkeit genommen habe, ggf auch Taxikosten für eine Fahrt zum Termin erstattet zu bekommen, legt er nicht dar, was er unternommen habe, um eine Anordnung seines persönlichen Erscheinens zum Termin am 9.6.2005 zu erreichen.

- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

